

Dr. 129/I, N. V.

57

## Anfragebeantwortung

### des Staatssekretärs für Verkehrswesen.

In Beantwortung der in der Sitzung der Nationalversammlung vom 26. Juli 1919 von den Herren Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend das Vorgehen des Arbeiterrates von Fischen gegen das dortige Postamt, beehre ich mich, folgendes bekanntzugeben:

Nach dem Beschlusse des Kabinettsrates vom 18. Juli l. J. hatte bei den staatlichen Behörden und Ämtern am Montag, den 21. Juli die Feiertagsdienstordnung Platz zu greifen. Dieser Beschluß wurde der Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen am 19. Juli vormittags mittels Fernsprechers mitgeteilt. Sie hat die Post- und Telegraphendirektion noch am selben Vormittage telegraphisch verständigt.

Die Post- und Telegraphendirektion in Wien hat ihre Ämter ebenfalls noch am 19. Juli mittels Rundtelegrammes angewiesen, am 21. Juli Feiertagsdienst zu halten. Dem Postamte Fischen a. d. Schneebergbahn ist dieses Telegramm jedoch erst am 21. Juli gegen 9 Uhr im Postwege gekommen; es hatte daher bei der Ausnahme des Dienstes um 8 Uhr früh von der angeordneten Diensteseinschränkung noch keine Kenntnis.

Unmittelbar nach der Eröffnung des Amtes erschienen zwei Abgeordnete des Ortsarbeiterrates

namens Nowak und Bierhofer beim Postamte und forderten die Einstellung des Zustellungsdienstes und die Schließung des Postamtes, widrigenfalls sie, wie sie sich ausdrückten, für nichts bürgten. Die diensthabende Beamtin erklärte, daß ein amtlicher Auftrag, der sie ermächtigen würde, der Forderung zu entsprechen, nicht vorliegt und verlangte von den beiden Arbeiterräten eine schriftliche Erklärung, daß die Briefträger nicht zustellen dürfen. Diesem Verlangen haben die beiden Abgeordneten entsprochen. Daraufhin setzte sich das Postamt mittels Fernsprechers mit dem Präsidium der Post- und Telegraphendirektion ins Einvernehmen und erhielt die Weisung, daß Feiertagsdienst zu halten sei. Wenn aber Gewalttätigkeiten zu befürchten seien, werde das Amt der Gewalt weichen müssen. Die Zustellung unterblieb und das Postamt wurde um 10 Uhr vormittags geschlossen.

Wenn dem Postamte die Weisung erteilt wurde, allfälliger Gewalt zu weichen, so geschah dies deswegen, weil nach seiner Meldung eine Gefährdung der Gelder und der Einrichtung des Postamtes zu befürchten stand.

Wien, 17. September 1919.